



Quelle: Schweizerisches Rotes Kreuz Altdorf, 2017

**Liebe Leserinnen und Leser**

Die Begleitung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden ist für den Kanton Uri eine herausfordernde Aufgabe. Das rasche Erlernen unserer Sprache, Kultur und Regeln ist für diese Kinder und Jugendlichen besonders wichtig. Ebenfalls ist eine altersgerechte Betreuung und Unterstützung dieser Personen von grosser Bedeutung, denn diese Kinder und Jugendliche haben in ihrem noch jungen Leben bereits schwierige Situationen durchstehen und Schicksalsschläge erleiden müssen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass hier besondere Massnahmen notwendig sind und hiess letztes Jahr einen jährlichen finanziellen Beitrag für zusätzliche Deutschkurse gut.

*Barbara Bär, Regierungsrätin
Landesstatthalter*

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Minderjährige, die sich ohne Eltern ausserhalb ihres Herkunftslands befinden, sind besonders verwundbar. Dies hat der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kinds 2005 in einem General Comment festgehalten. Wie jeder Staat ist die Schweiz verpflichtet, unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Generell regelt die Kinderrechtskonvention, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen im Vordergrund stehen muss. In Anlehnung an die Konvention hält Artikel 11 der Bundesverfassung fest, dass Kinder und Jugendliche stets einen Anspruch auf Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung haben. Die Kinderrechtskonvention garantiert zudem das Menschenrecht auf Bildung, das Zusammenleben mit den Eltern, einen besonderen Schutz ausserhalb der Familie, Ruhe und Freizeit und ein Recht auf Anhörung. Im Schweizer Asylgesetz sind spezifische Massnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende vorgesehen. Nicht nur werden beispielsweise die Gesuche prioritär behandelt, sondern sie haben auch Anrecht auf eine Vertrauensperson.¹

Auf den folgenden Seiten werden die Zuweisungen, Abläufe und die Unterbringungsformen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) im Kanton Uri dargestellt.²

¹ humanrights.ch, 2016, gefunden unter: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende-schweiz>

² Christine Guarise, Schweizerisches Rotes Kreuz, 2017

Zuweisung an den Kanton Uri

Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) werden aus den Empfangszentren den Kantonen zugeteilt. Mindestens vier Tage im Voraus wird das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) vom kantonalen Amt für Migration über die Zuweisung eines UMA informiert. Diese Frist ermöglicht der zuständigen UMA-Verantwortlichen des SRK die Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Berufsbeistandschaft Uri, der stiftung papilio und dem SRK zu klären.

Ablauf

Die UMA werden vom Empfangszentrum aus immer von einer Bezugsperson nach Altdorf begleitet. Die erste Anlaufstelle im Kanton Uri ist das Amt für Migration an der Klausenstrasse 4 in Altdorf. Dort meldet sich der UMA in Begleitung seiner Bezugsperson. Das Amt für Migration informiert die zuständige Fachperson des SRK telefonisch über seine Ankunft, damit der UMA abgeholt werden kann.

Danach begleitet die zuständige Fachperson des SRK die UMA in die Büroräumlichkeiten des SRK. Dort erhalten sie mit Hilfe eines Dolmetschers erste Informationen zu ihrem Aufenthaltsort, zu Ansprechpersonen, ihren Rechten und Pflichten, zur wirtschaftlichen Sozialhilfe usw. Erste Fragen zur physischen Gesundheit werden gestellt und ein Termin beim Hausarzt vereinbart. Bei schulpflichtigen UMA sind bei diesem Gespräch bereits die Pflegeeltern anwesend. Das bietet die Möglichkeit, sich gegenseitig vorzustellen und kennenzulernen. Falls eine Unterbringung im Clubhuus Erstfeld beabsichtigt wird, ist sowohl die Leitung des Clubhuus als auch eine sozialpädagogische Fachperson anwesend.

Konzept

Das bestehende Konzept für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unterteilt die UMA in zwei Alterskategorien. Einerseits die unter 15-Jährigen und andererseits die über 15-Jährigen. Ist ein UMA schulpflichtig, das heisst unter 15 Jahren, wird er in einer Pflegefamilie untergebracht. Sind die UMA älter als 15 Jahre, leben sie entweder in der UMA-Wohnung in Altdorf, im Clubhuus in Erstfeld oder in Ausnahmefällen vorübergehend in der Asylunterkunft. In der Asylunterkunft werden die UMA getrennt von den Erwachsenen untergebracht.

Nach wie vor werden dem Kanton Uri UMA zugewiesen. Es ist auch zukünftig nicht von einer Abnahme der Zuweisungen von Minderjährigen zu rechnen. Für diese Kinder und Jugendliche braucht es in Zukunft neue Herangehensweisen im Bereich der Unterbringung und der altersgerechten Betreuung. Das bestehende Konzept wird daher derzeit überarbeitet, um sich den zukünftigen Anforderungen anzupassen.

Bezugspersonen

Für das Asylverfahren muss per Gesetz eine Vertrauensperson eingesetzt werden. Dies ist der Fachbereichsleiter des SRK, Herr Kurt Strehler. Er begleitet die UMA an die Befragungen des Staatssekretariats für Migration und ist für Verfahrensfragen zuständig.

Für alle steht eine Fachperson des SRK als Ansprechperson zur Verfügung die für die sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Angelegenheiten zuständig ist. Sie ist Bindeglied zu den involvierten Stellen, wie die KESB, stiftung papilio, Berufsbeistandschaft Uri, Clubhuus Erstfeld usw. Bei über 15-jährigen UMA ist diese Fachperson gleichzeitig Beistandsperson.

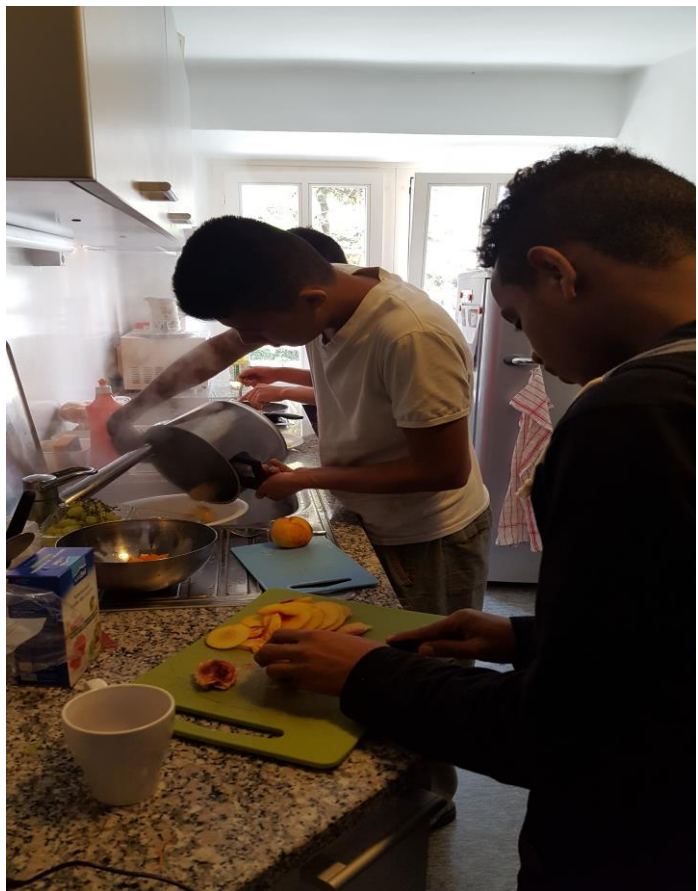
In Pflegefamilien lebende UMA haben ihre Pflegeeltern als primäre Bezugspersonen. Die pädagogische Begleitung der Pflegefamilien erfolgt durch die stiftung papilio. Deren Mitarbeitende dienen sowohl den Pflegefamilien als auch den UMA als Ansprechperson. Zudem ernennt die KESB einen Berufsbeistand, der die Interessen des UMA vertritt.

Tagesablauf, Integration, Unterstützung

Den Tagesablauf der UMA, die in einer Pflegefamilie leben, wird durch den Familien- und Schulalltag strukturiert. In der Schule besuchen sie vorerst den DAZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache). Erst wenn die Deutschkenntnisse es zulassen, werden sie in die Regelklasse integriert. In der Zwischenzeit leistet die Pflegefamilie viel Integrationsarbeit, indem sie den UMA nicht nur die Sprache näherbringt, sondern auch die Lebensweise der Schweizerinnen und Schweizer. Bei Schwierigkeiten können sich die Pflegeeltern an die stiftung papilio wenden, die wiederum den Berufsbeistand und die Fachperson des SRK einbinden.

Der Tagesablauf der UMA, die älter sind als 15 Jahre und in der UMA-Wohnung leben, gestaltet sich anders. Die Fachperson des SRK, die zugleich auch deren Beistand ist, pflegt regelmässigen Kontakt zu den Jugendlichen und führt mit ihnen Gruppen- als auch Einzelgespräche. Wöchentlich findet eine Haussitzung statt, an der alle anwesend sind. Einmal pro Woche findet eine gemeinsame Aktivität in der näheren Umgebung statt. Diese wird durch die Lernende FABE (Fachfrau Betreuung) begleitet. Entweder kochen sie zusammen, machen Ausflüge, spazieren in Altdorf und Umgebung oder feiern gemeinsam einen Geburtstag. Zudem gibt es Freiwillige, die sie in deutscher Sprache unterrichten. Eine bäuerliche Familie aus dem Urner Oberland lädt beispielsweise zwei UMA regelmässig zu sich ein, um den Alltag mit ihnen zu gestalten.

Die UMA werden im Clubhuus sozialpädagogisch betreut und durch die gemeinsame Alltagsgestaltung wird die Integration gefördert. Die UMA helfen zum Beispiel im Haushalt mit, kochen, übernehmen diverse Ämtli. Regelmässig finden Gespräche zwischen der zuständigen Fachperson des SRK und den Mitarbeitenden des Clubhuus statt.



Quelle: SRK, 2017

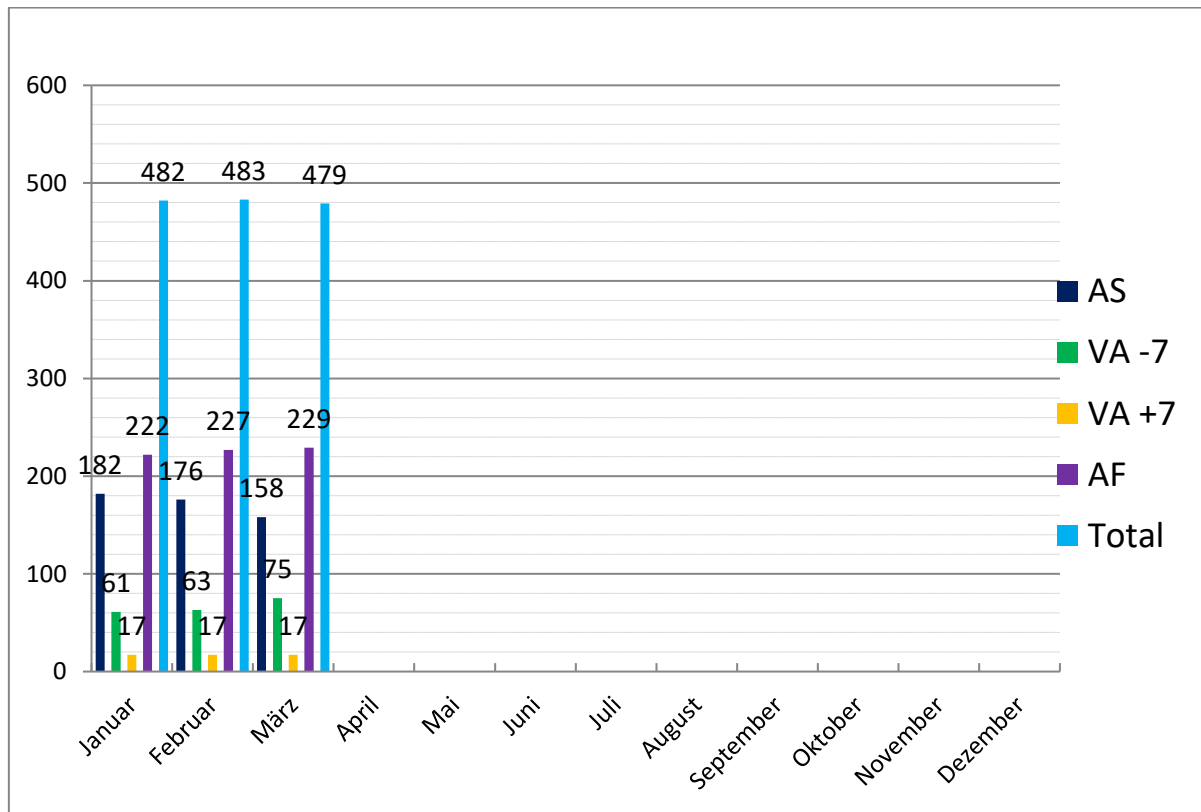
Sobald ein positiver Asylentscheid vorliegt, werden alle nicht schulpflichtigen UMA, in der Schule S&I Altdorf zwei Mal pro Woche à 1,5 Stunden in der deutschen Sprache unterrichtet. Diejenigen die im vergangenen Jahr den viermonatigen Intensivunterricht besuchen konnten, verständigen sich unterdessen schon so gut, dass für Alltagsgespräche keine Dolmetscher mehr beigezogen werden muss. Diejenigen, die das Sprachniveau A2 erreicht und einen positiven Asylentscheid erhalten haben, können ab Sommer 2017 das integrative Brückenangebot Altdorf (IBA) besuchen.

Alle UMA dürfen in einem Verein mitwirken. Aktuell spielen diejenigen, die das Angebot wahrnehmen, im Fussballclub oder gehen zum Schwimmverein. Am Freitag besuchen einige UMA seit kurzem den Jugendtreff Bunker in Altdorf. Die Reaktionen fielen von allen Beteiligten durchwegs positiv aus.

Statistische Angaben

Abkürzungsverzeichnis:	AS	Asylsuchende
	VA -7	Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 7 Jahre hier sind
	VA +7	Vorläufig Aufgenommene, die länger als 7 Jahre hier sind
	AF/FL	Anerkannte Flüchtlinge

Abbildung 1: Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Uri (nach Monat, 2017)



Kinder

Derzeit leben 50 Kinder und Jugendliche mit Status Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Uri. Davon sind 25 Kinder/Jugendliche noch schulpflichtig. Die Anzahl Kinder/Jugendliche mit anerkennendem Status beläuft sich auf aktuell 66. Davon sind 29 Kinder/Jugendliche schulpflichtig.

Zahlen Abteilung Migration per 31. März 2017 (01.01.2017 bis 31.03.2017)

Was/Bewegungen	Zahlen	Bemerkungen
Zuweisung an den Kanton Uri	16	Kt. UR, 0,5 %; Kompensationsmodell 2016, 0,6 %
Regelung (VA/FL)*	24	
Weggang**	13	

* Regelung: Entscheidung SEM, Erteilung Vorläufige Aufnahme (Ausweis F) oder Anerkannter Flüchtling (Ausweis B)

** Weggang (Ausreise/Untertauchen/Ausschaffung)

Abbildung 2: Herkunft der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (März 2017)

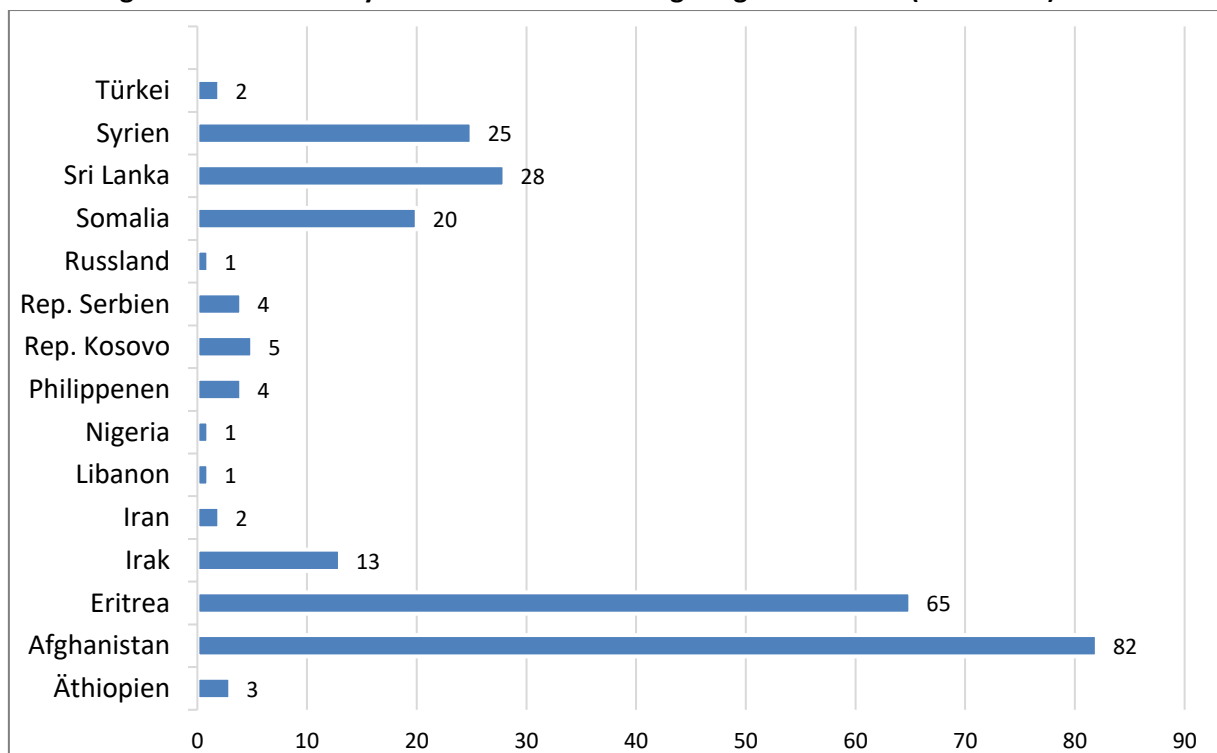
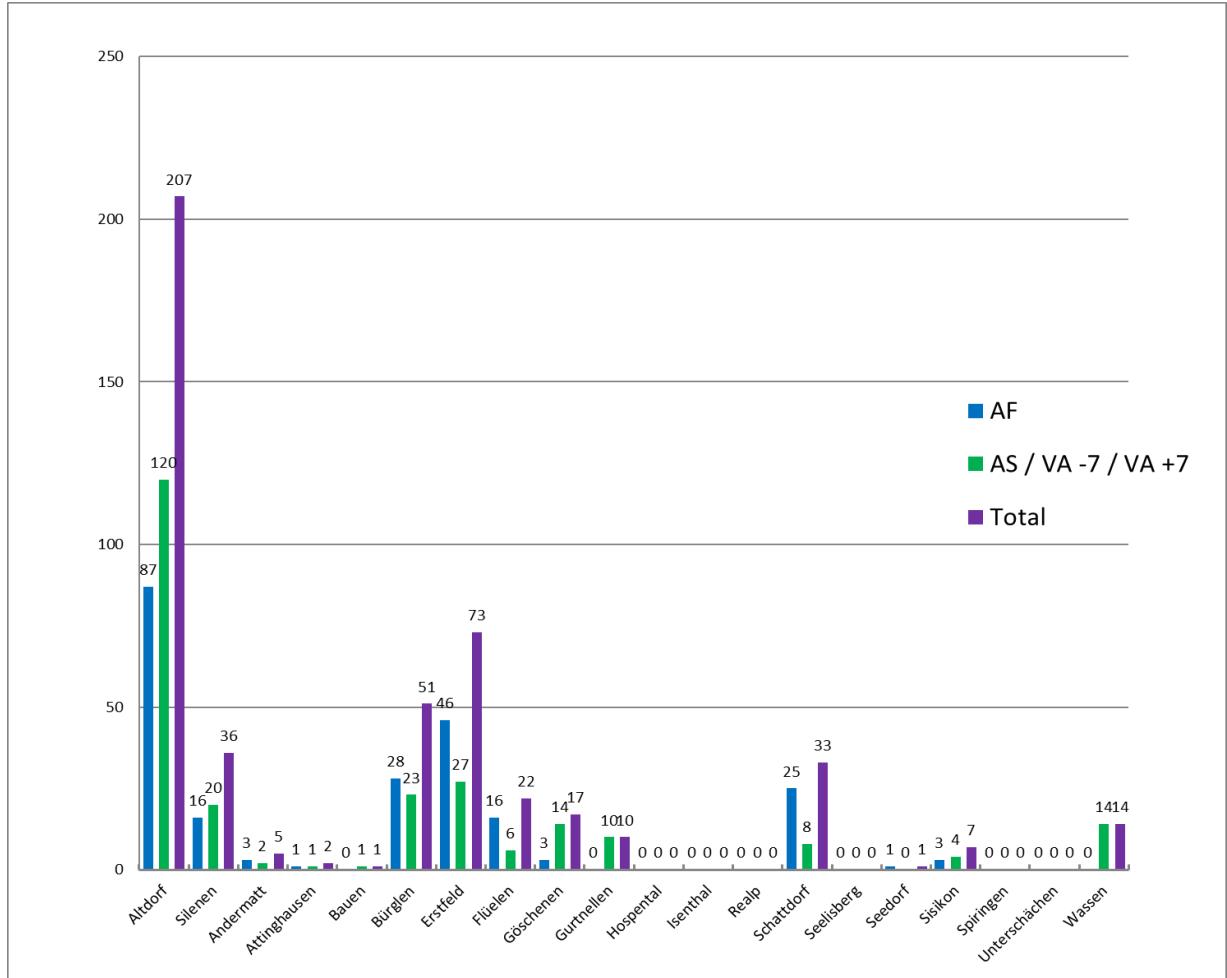


Abbildung 3: Verteilung auf die Gemeinden (Stand März 2017)



Prognosen Bund

Im April 2017 dürfte die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz in einem Bereich von deutlich unter 2'000 Gesuchen pro Monat liegen. Es bleibt jedoch möglich, dass es plötzlich zu Weiterwanderungen aus Italien oder Deutschland kommt. Der jahreszeitlich bedingte Anstieg der Asylgesuchszahlen dürfte im Mai 2017 einsetzen. Der Anstieg kann, je nach Witterung im zentralen Mittelmeer auch erst Anfang Juni 2017 beginnen. Für die Sommermonate ist in der Schweiz mit (deutlich) mehr als 2'000 Asylgesuchen pro Monat zu rechnen.

Begriffserklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

<i>Flüchtling</i>	Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention).
<i>Asylsuchende (Ausweis N)</i>	Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.
<i>Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)</i>	Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung, welche für 1 Jahr befristet ist. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich neu beurteilt und kann aus wichtigen Gründen nicht verlängert werden.
<i>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)</i>	Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden.
<i>Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)</i>	Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht durchgeführt werden kann.

Zuständigkeiten

Im Kanton Uri ist bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Kanton für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen Personen mit Nothilfe.

Das SRK hat die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherzustellen.

Ansprechstellen für Anliegen der Gemeinden

Für Fragen zum Asylwesen im Kanton Uri stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Gesamtorganisation	Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 52 samuel.bissig@ur.ch
Betreuung und Unterbringung	Schweizerisches Rotes Kreuz Gurtenmundstrasse 33 6460 Altdorf Telefon 041 874 09 81 kurt.strehler@redcross.ch
Schule	Amt für Volksschulen Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 20 66 lana.greber@ur.ch
Aufenthalt und Vollzug	Amt für Arbeit und Migration Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 27 05 patrik.zwyssig@ur.ch

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Telefon 041 875 21 51
ds.gsud@ur.ch